

Rahmenvereinbarung¹

Zwischen der

Deutscher Weinfonds AdÖR (DWF)
Platz des Weines 2
55294 Bodenheim

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

<Firma>
<Straße>
<PLZ> <Ort>

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

¹ Hinweis: Im Zuge einer etwaigen Zuschlagserteilung wird diese Rahmenvereinbarung im Original in zweifacher Ausfertigung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übersandt. Eine Einreichung durch den Bieter bereits mit dem Angebot ist nicht erforderlich!

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Durchführung von mehrtägigen Bustransferfahrten in Deutschland.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich durch diese Rahmenvereinbarung, die in § 5 aufgeführten Leistungen entsprechend seinem Angebot und dem jeweiligen Einzelauftrag auszuführen. Die Leistungen erfolgen jeweils nach separater Einzelauftragserteilung (vgl. § 6).
- (3) Die Rahmenvereinbarung umfasst ein prognostiziertes Auftragsvolumen von insgesamt 152.000,00 Euro (ohne USt.) für die gesamte Laufzeit, inkl. des optionalen Verlängerungszeitraums, wobei der Auftraggeber kein konkretes Auftragsvolumen zusichert. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Einzelauftrages. Ein Anspruch auf Abruf einer Mindestmenge an Einzelaufträgen besteht ebenfalls nicht.
- (4) Durch die Gesamtheit der Einzelbeauftragungen darf das in Abs. 3 genannte prognostizierte Gesamtauftragsvolumen nicht um mehr als 20 Prozent [entspricht insgesamt 182.400 € (ohne USt.)] überschritten werden (vertragliche Obergrenze bzw. maximal mögliches Gesamtauftragsvolumen).
- (5) Soweit es zu einer Einzelauftragserteilung kommt, gelten die vorliegenden Bestimmungen auch für dieses Vertragsverhältnis bis zur vollständigen Vertragsabwicklung.

§ 2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Es gelten als Bestandteile der Rahmenvereinbarung:

1. diese Rahmenvereinbarung
2. das Angebot des Auftragnehmers
3. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den Bestandteilen der Rahmenvereinbarung in der obigen Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung und gelten nicht als solcher.

§ 3 Beginn und Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung (xx.xx.2026) in Kraft.
- (2) Der Leistungszeitraum beginnt unmittelbar nach Zuschlagserteilung.
- (3) Während des Leistungszeitraums können Einzelaufträge erteilt werden. Sofern ein Einzelauftrag nicht während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden kann, gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung und des jeweiligen Einzelauftrages bis zum vollständigen Abschluss des betreffenden Einzelauftrages fort.
- (4) Die Rahmenvereinbarung endet am 31. März 2030 oder bei Erreichen bzw. Ausschöpfung des maximalen Auftragsvolumens (vertragliche Obergrenze) von insgesamt 182.400,00 € (ohne USt.), je nachdem was früher eintritt.

§ 4 Bestellberechtigte

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers aus dieser Rahmenvereinbarung dürfen nur durch Bestellberechtigte beauftragt werden. Folgende Einrichtung ist – neben dem Auftraggeber –

bestellberechtigt:

Deutsches Weininstitut GmbH, Platz des Weines 2, 55294 Bodenheim

- (2) Die Rahmenvereinbarung gilt nur für die unter Abs. 1 genannten Bestellberechtigten.
Die Beauftragung und Abwicklung der Einzelaufträge erfolgt unmittelbar zwischen dem jeweiligen Bestellberechtigten und dem Auftragnehmer.

§ 5 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer führt im Rahmen der Öffentlichkeitsaufgaben des Auftraggebers mehrtägige (mindestens zwei- und zumeist bis zu viertägige) Bustransferfahrten in ganz Deutschland, davon überwiegend innerhalb der dreizehn deutschen Weinanbaugebiete (Mosel, Ahr, Württemberg, Baden, Rheinhessen, Pfalz, Franken, Saale-Unstrut, Sachsen, Nahe, Mittelrhein, Rheingau, Hessische Bergstraße) für mind. vier und max. 50 Personen durch.
- (2) Abfahrts- und Ankunftsorte der Bustransferfahrten variieren und sind entweder am Geschäftsstandort des Auftraggebers in Bodenheim, an einem vorab festzulegenden zentralen Ort in Mainz oder Umgebung (z. B. Hauptbahnhof, Flughafen FFM) oder an einem anderen Ort in Deutschland. Teilweise finden die Bustransferfahrten auch als Einwegfahrten statt.
- (3) Am Reisetag hat die Bereitstellung der Busse mindestens 15 Minuten vor der vereinbarten Abfahrtszeit zu erfolgen.
- (4) Bei den Bustransferfahrten sind alle notwendigen Busse und das Fahrpersonal für die gesamte Reisezeit einzuplanen und vorzuhalten, d. h. von der Bereitstellung bis zur Rückankunft am Zielort. Hierbei ist von einer Vorhaltezeit von mindestens drei bis maximal 13 Stunden pro Tag auszugehen.
- (5) Auf kurzfristige Wünsche des Auftraggebers hinsichtlich Routenänderungen während der Durchführung der Reise muss, soweit verhältnismäßig und zumutbar, eingegangen werden.
- (6) Zur Durchführung dieser Bustransferfahrten werden Busse der Kategorien 1, 2 und 3 benötigt (siehe § 7 Abs. 4).
- (7) Sofern auf einer Bustransferfahrt ein Abendessen für die Reisegruppe vorgesehen ist, teilt der Auftragnehmer/Bestellberechtigte dies bei der Erteilung des Einzelauftrages mit. Ebenso teilt der Auftragnehmer/Bestellberechtigte mit, ob das Fahrpersonal mit der Reisegruppe im Restaurant essen kann oder eine eigenständige Verpflegung stattfinden muss. Die Verpflegungskosten für ein Abendessen werden dem Fahrpersonal gemäß § 10 Abs. 4 gegen Nachweis mittels Rechnung bis 30 Euro (inklusive USt.) erstattet.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet folgende Sicherheitsanforderungen einzuhalten:
 1. Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung aller, mit der Leistung in Verbindung stehenden, aktuellen gesetzlichen Vorschriften (Fahrzeiten, Lenk- und Ruhezeiten, Erfordernis einer zweiten Fahrerin/eines zweiten Fahrers).
 2. Die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften gemäß der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) für Busse wird zugesichert.
 3. Der Auftragnehmer garantiert, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsintervalle und TÜV-Überprüfungen für alle Busse eingehalten werden. Alle eingesetzten Busse besitzen die notwendigen Sicherheitsausstattungen.

§ 6 Erteilung der Einzelaufträge

- (1) Der Bestellberechtigte erteilt dem Auftragnehmer in Textform (§ 126b BGB) bis spätestens vier Wochen vor Reisebeginn den konkret geplanten Einzelauftrag und stellt die notwendigen Informationen per E-Mail zur Verfügung.
- (2) Dem Auftraggeber ist mindestens drei Kalendertage vor jedem Reisebeginn eine Information über die eingesetzten Busse und das eingesetzte Fahrpersonal (mit Namen und Mobilfunknummer) schriftlich (per E-Mail) zukommen zu lassen.
- (3) Die Anforderungen und Bedingungen für die jeweils vom Auftragnehmer für den Einzelauftrag zu erbringenden Leistungen werden, soweit sie nicht in dieser Rahmenvereinbarung festgelegt sind, mit der Einzelbeauftragung konkretisiert. Die Konkretisierung beinhaltet insbesondere:
 1. Start und Ziel der Reise;
 2. Anzahl der Teilnehmer/innen;
 3. Dauer der Reise;
 4. Abfahrts- und Ankunftszeiten je Reisetag;
 5. Abendessen für das Fahrpersonal ja/nein;
 6. Übernachtung für das Fahrpersonal ja/nein;
 7. Vorhaltezeit Fahrpersonal pro Tag.
- (4) Unmittelbar nach Erhalt des detaillierten Einzelauftrages durch den Bestellberechtigten teilt der Auftragnehmer per E-Mail mit, ob aufgrund gesetzlicher Notwendigkeit eine zweite Fahrerin/ein zweiter Fahrer und Übernachtungen benötigt werden. Im Falle einer im Nachhinein erfolgenden Stornierung der Übernachtung des Fahrpersonals durch den Auftragnehmer hat dieser die Stornierungskosten zu übernehmen.
- (5) Sollte der Auftragnehmer über die Konkretisierung des Einzelauftrags (Abs. 3) hinausgehende Details benötigen, werden diese Details vor der Auftragsbestätigung telefonisch und/oder in Textform (§ 126b BGB) per E-Mail zwischen Bestellberechtigtem und Auftragnehmer abgestimmt.
- (6) Die Leistungspflicht entsteht mit der Erteilung des Einzelauftrags durch den Bestellberechtigten.
- (7) Die Auftragsbestätigung erfolgt durch den Auftragnehmer in Textform (per E-Mail) mit Angabe des jeweils für den Einzelauftrag kalkulierten Preises (= Festpreis) innerhalb von einem Arbeitstag (Montag bis Freitag) nach Erhalt des Auftrags vom Bestellberechtigten. Dabei sind die im Angebot vom xx.xx.2026 genannten Einzelfestpreise verbindlich. Diese Preise sind auch verbindlich bei Änderungen der Reiseplanung seitens des Bestellberechtigten mit einer kürzeren als der in Abs. 1 genannten Frist, die durch kurzfristig verursachte Ereignisse (Streckensperrung, Umplanung eines Weingutes auf der Strecke, etc.) verursacht werden.
- (8) Die im Rahmen der Einzelbeauftragung durch den jeweiligen Bestellberechtigten vorgegebenen Abfahrts- und Ankunftszeiten je Reisetag (siehe Abs. 3) sind durch den Auftragnehmer zu gewährleisten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Änderungsmöglichkeiten bei den zunächst genannten Abfahrts- und Ankunftszeiten bis mindestens vier Kalendertage vor Reisebeginn in Textform (per E-Mail) möglich sind.

§ 7 Busse/Ausfall eines Busses

- (1) Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVO, §§ 42, 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfung durch die zuständige Behörde Mängel an einem Bus festgestellt, dürfen diese Busse nicht mehr für Fahrten des Auftraggebers eingesetzt werden.
- (2) Bei Busausfall ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen geeigneten Ersatzbus zu stellen und den Auftraggeber hierüber zu unterrichten. Die entstehenden Kosten der Zurverfügungstellung eines Ersatzbusses trägt der Auftragnehmer. Der Auftraggeber behält sich in einem solchen Fall weitere Regressansprüche vor.

(3) Buskategorien

Vom Auftragnehmer werden folgende Buskategorien (mindestens ein Bus je Buskategorie) mit ausreichendem Stauraum für Gepäck der zu befördernden Personenanzahl für die Dauer der Rahmenvereinbarung bereitgehalten:

1. Kategorie 1: Kleinbus für mindestens acht und höchstens 18 Fahrgastsitzplätze
2. Kategorie 2: Kleinbus für mindestens 19 und höchstens 33 Fahrgastsitzplätze
3. Kategorie 3: Reisebus für mindestens 34 Fahrgastsitzplätze und höchstens 48 Fahrgastsitzplätze
(Wendigkeitsanforderung beachten – siehe unten!)

Alle Busse der Kategorien 1 und 2 sind von ihrer Größe und Wendigkeit her in der Lage, Weinbergs- und Wirtschaftswege zur Anfahrt an weinbauwirtschaftlich genutzte Grundstücke befahren zu können. In der Regel handelt es sich dabei um einspurige Wege mit einer Breite von bis zu 3 m sowie einer gebundenen (z. B. Bitumen), teilweise gebundenen oder ungebundenen Decke (z. B. Schotter).

Hinweis für die Angebotserstellung:

In der Eigenerklärung Fuhrpark (siehe Vergabeunterlagen) ist kenntlich zu machen, welche konkreten Busse der Auftragnehmer für den Einsatz auf den derart beschaffenen Wegen vorsieht.

- (4) Die bei der jeweiligen Einzelbeauftragung eingesetzten Busse sind auf die im Einzelauftrag vorgesehene Personenanzahl abzustimmen und es ist jeweils die kleinstmögliche Kategorie zu wählen, so dass Leerplätze vermieden werden.

(5) Ausstattungsmerkmale der Busse

Die für die Dauer der Rahmenvereinbarung vorgehaltenen Busse verfügen über die folgende Ausstattung:

1. Funktionsfähige Klimaanlage;
2. mobiles oder fest installiertes Navigationssystem mit aktueller Software für Klein-/Reisebusse;
3. gekühltes Mineralwasser während der Bustransferfahrten (Abrechnung separat nach Verbrauch);
4. die Benutzung von (Wein-)Gläsern in allen Bussen ist erlaubt;
5. alle Busse dürfen nicht älter als max. neun Jahre sein
(Zulassung bis max. im Jahr 2017);

Hinweis für die Angebotserstellung:

Dem Angebot sind die Zulassungsbescheinigungen in Kopie beizufügen.

6. alle Busse sind berechtigt in Umweltzonen einzufahren (entsprechend den Anforderungen an Emissionsnorm „Euro 6“ oder besser);
7. bei allen Bussen handelt es sich um Nichtraucherbusse;
8. leistungsstarkes WLAN für alle mitreisenden Personen;

9. Mikrofon mit angeschlossener Lautsprecheranlage;
10. alle Busse sind in einem technisch und optisch einwandfreien und sauberen Zustand.

§ 8 Eingesetztes Personal des Auftragnehmers

- (1) Für die ständige Verbindung zwischen den Bestellberechtigten und dem Auftragnehmer benennt der Auftragnehmer spätestens nach Zuschlagserteilung folgende verantwortliche Personen:

1. Ansprechperson (Koordination)

Name, Vorname: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

2. Vertretung (Koordination)

Name, Vorname: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

- (2) Die in Abs. 1 benannte Ansprechperson oder deren Vertretung steht den Bestellberechtigten im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung und des jeweiligen Einzelauftrages für die Abgabe und Entgegennahme aller vertragsrelevanten Erklärungen sowie zur Vornahme aller vertragsrelevanten Handlungen während der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr) durchgängig telefonisch zur Verfügung. Während einer Reise ist zusätzlich die durchgängige telefonische Erreichbarkeit des eingesetzten Fahrpersonals (auch außerhalb des oben genannten Zeitraums) sicherzustellen. Das eingesetzte Fahrpersonal ist nach Erteilung des jeweiligen Einzelauftrages zu benennen (vgl. § 6 Abs. 2).
- (3) Die in Abs. 1 benannte Ansprechperson und deren Vertretung sowie das eingesetzte Fahrpersonal verfügen über
- fließende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift (Kenntnisse vergleichbar mit dem Sprachniveau Stufe C1 oder besser gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen) sowie
 - konversationssichere Kenntnisse der englischen Sprache in Wort (Kenntnisse vergleichbar mit dem Sprachniveau Stufe B1 oder besser gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen), um sich mit den teils aus dem Ausland stammenden Reisenden verständigen zu können.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Das Vorliegen der vorgenannten Sprachkenntnisse ist anhand der Eigenerklärung Personalqualifikation (siehe Vergabeunterlagen) zu bestätigen.

- (4) Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungsdurchführung einzusetzen. Der Auftragnehmer setzt keine Person ein, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180, 180a, 181a, 182, 183 bis 184f, 225, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck lässt er sich von seinen im Fahrdienst für den Auftraggeber eingesetzten Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßig in Abständen von fünf Jahren ein Führungszeugnis mit erweitertem Eintragungsumfang gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz

(BZRG) vorlegen. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber im Einzelfall das Vorliegen eines für den Einsatz im Fahrdienst bedenkenlosen Führungszeugnisses zu bestätigen.

- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin,
 1. das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23.07.2004 (in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten;
 2. ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur mit gültigen Arbeitsgenehmigungen zu beschäftigen; auf Verlangen des Auftraggebers ist dies nachzuweisen;
 3. seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nachzukommen;
 4. auf Anforderung die Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PeBfG) nachzuweisen;
 5. zum Zwecke der Emissionssenkung und Kraftstoffeinsparung regelmäßige Schulungen des gesamten eingesetzten Fahrpersonals zum Thema „Umweltfreundliche Fahrweise“ durchzuführen.
- (6) Der Auftraggeber hat zudem das Recht, aus begründetem Anlass nach Abmahnung in Textform die Abberufung und Ersetzung des eingesetzten Personals durch den Auftragnehmer zu verlangen.
- (7) Die Einarbeitung von qualifiziertem Ersatzpersonal geht in jeder Hinsicht zu Lasten des Auftragnehmers.
- (8) Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen (Bestellung von Ersatzkräften/Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Leistungsdurchführung nicht beeinträchtigt wird.
- (9) Weitere Anforderungen an das eingesetzte Fahrpersonal über die vorgenannten Absätze hinaus:
 1. Das gesamte eingesetzte Fahrpersonal ist mit der Bustechnik sehr gut vertraut;
 2. das gesamte eingesetzte Fahrpersonal ist vor Fahrtantritt einer Reise mit der genauen Routenplanung und den jeweiligen Programmpunkten sehr gut vertraut;
 3. das gesamte eingesetzte Fahrpersonal ist während der Reise jederzeit telefonisch erreichbar; die Teilnahme des gesamten eingesetzten Fahrpersonals an einzelnen Programmpunkten oder Besichtigungen einer Reise ist grundsätzlich nicht erwünscht, es sei denn, es wird vom jeweiligen Reisebegleiter des Auftraggebers hierzu zugelassen;
 4. das gesamte eingesetzte Fahrpersonal ist im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und bildet sich entsprechend dem Berufs-Kraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und der dazugehörigen Verordnung (BKrFQV) weiter;
 5. der Auftragnehmer gewährleistet, dass für das gesamte eingesetzte Fahrpersonal – unabhängig von seinem Alter – in regelmäßigen Abständen ein Funktions- und Leistungstest gemäß den besonderen Anforderungen bei der Fahrgastbeförderung durchgeführt wird [vgl. § 11 Abs. 9 und § 48 Abs. 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)].
- (10) Sollte das eingesetzte Personal ersetzt oder ausgetauscht werden oder sich die Kontaktdaten ändern, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, Personal mit gleichwertiger Qualifikation einzusetzen und die gleichwertige Qualifikation des neuen Personals nachzuweisen.

§ 9 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers zur sozialen Nachhaltigkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung bzw. der Einzelaufträge eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit zu überprüfen. Dazu kann er sich z. B. anonymisierte Lohnabrechnungen vorlegen lassen oder Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Auftragnehmers verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Absatz 1 S. 1 genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch den von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen. Vor der Beauftragung eines Nachunternehmens ist von diesem eine Verpflichtungserklärung im Sinne des Absatzes 1 S. 1 einzuholen. Die entsprechenden Erklärungen der gesamten Nachunternehmerkette sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet.
- (4) Der Auftragnehmer nimmt die Interessen des Auftraggebers mit dem jeweiligen berufsbezogenen und branchenbezogenen Sorgfaltsmaßstab wahr.
- (5) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Bestellberechtigten. Er erteilt dem jeweiligen Bestellberechtigten auf Verlangen jederzeit auch in Textform Auskunft über den Stand der Arbeiten.
- (6) Der Auftragnehmer steht für die rechtliche Unbedenklichkeit der von ihm durchgeführten Maßnahmen ein.
- (7) Der Auftragnehmer übt bei der Auftragsabwicklung das alleinige Weisungsrecht gegenüber seinen eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den sonstigen von ihm beauftragten Dritten (Unterauftragnehmern) aus.

§ 10 Vergütung

- (1) Die Vergütung für den jeweiligen Einzelauftrag richtet sich nach den mit dem Angebot verbindlich festgelegten Einheitspreisen (= Festpreisen).
- (2) Die Vergütung umfasst sämtliche Kosten für anfallende Leistungen und Entgelte. Maut- und Parkgebühren sowie das verbrauchte Mineralwasser werden vom Auftraggeber gegen Nachweis gesondert erstattet.
- (3) Die Kosten und Buchung der Übernachtung inkl. Frühstück für das Fahrpersonal übernimmt bei Bedarf der Auftraggeber.
- (4) Sofern auf einer Busreise/-fahrt ein Abendessen für die Reisegruppe vorgesehen ist, trägt der Auftraggeber die Verpflegungskosten an einem solchen Abendessen in Höhe von bis zu 30,00 Euro pro Essen/Fahrerin bzw. Fahrer gegen Nachweis (Rechnung) der entstandenen Verpflegungskosten.

- (5) Die angegebenen Preise verstehen sich netto, d. h. ohne Umsatzsteuer. Der gesetzliche Umsatzsteuerbetrag wird unter Zugrundelegung des jeweils geltenden Steuersatzes gesondert am Ende des Angebots ausgewiesen.

§ 11 Zahlung

- (1) Die jeweilige Zahlung erfolgt nach Erbringung aller im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungen sowie binnen 30 Kalendertagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail (in den Dateiformaten PDF oder XRECHNUNG) an den jeweiligen Bestellberechtigten:

(Hinweis: E-Mail-Adresse wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben)

Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes (ERechV) sind Unternehmen zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Abs. 3 ERechV geregelt.

- (3) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.
- (4) Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor vertragsgemäßer Erbringung der jeweiligen Leistung.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Skonti berücksichtigt, die eine Skontofrist von 14 Tagen nicht unterschreiten.

§ 12 Entgeltanpassung

- (1) Die Vertragsparteien können nach Maßgabe der folgenden Regelungen des Abs. 2 eine Anpassung der gemäß § 10 der Rahmenvereinbarung bestehenden Festpreisen geltend machen.
- (2) Bei Veränderung der im Folgenden festgelegten (Kosten-) Indices erfolgt eine Anpassung wie folgt:

- a) Die Änderung der Personalkosten wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Genesis Online Datenbank, Tabelle 62221-0004, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Quartale, Wirtschaftszweige, WZ 08- 49) gebunden.

Eine Preisanpassung findet in dem Umfang statt, in dem der maßgebliche Index in den vor Antragstellung auf Preisanpassung veröffentlichten letzten vier Quartalen gegenüber dem jeweiligen Vorjahresquartal durchschnittlich gestiegenen bzw. gesunkenen ist; maßgeblich ist die in den Quartalsberichten des Statistischen Bundesamtes ausgewiesene „Veränderung in Prozent“ zum jeweiligen Vorjahresquartal. Eine Anpassung der Fahrtpauschalpreise erfolgt jedoch nur in Höhe des nach Zuschlag wie unter d) beschriebenen angegebenen Anteils der Lohn- und Lohnnebenkosten an den im Leistungsverzeichnis angegebenen Preisen (in %).

- b) Die Änderung der Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt der Fahrzeuge wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten „Kraftfahrer-Preisindex“ (Genesis Online Datenbank, Tabelle 61111-0006, Verbraucherpreisindex:

Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums Sonderpositionen, CC13-80 Kraftfahrer-Preisindex)) gebunden.

Eine Preisanpassung findet in dem Umfang statt, in dem der maßgebliche Index in den vor Antragstellung auf Preisanpassung veröffentlichten letzten zwölf Monaten gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat durchschnittlich gestiegenen bzw. gesunkenen ist; maßgeblich ist die in den Monatsberichten des Statistischen Bundesamtes ausgewiesene „Veränderung in Prozent“ zum jeweiligen Vorjahresmonat. Eine Anpassung der Fahrtpauschalpreise erfolgt jedoch nur in Höhe des nach Zuschlag wie unter d) beschriebenen angegebenen Anteils der Kosten für Anschaffung und Unterhalt der Fahrzeuge an den im Leistungsverzeichnis angegebenen Preisen (in %).

- c) Eine Anpassung wegen einer Veränderung der vorgenannten Indices ist erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Leistungsbeginn möglich. Anträge sind schriftlich unter Nachweis der jeweiligen Veränderungen zu stellen. Im Falle eines (berechtigten) Anpassungsbegehrens gelten die neuen (angepassten) Entgelte ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der schriftlichen Antragstellung (maßgeblich ist das Eingangsdatum beim Auftraggeber) folgt; eine rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen. Erfolgt eine Anpassung, ist diese für 12 Monate bindend, so dass eine weitere Anpassung frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab der letzten (erfolgreichen) Anpassung, geltend gemacht werden kann.
- d) Zur Berechnung möglicher Preisanpassungen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber noch folgende Angaben nach Zuschlag mit
 - Der Gesamtanteil der Lohn- und Lohnnebenkosten an den im Leistungsverzeichnis angegebenen Preisen (in %); sowie
 - Der Gesamtanteil der Kosten für die Anschaffung, den Unterhalt und den Betrieb von Fahrzeugen an den im Leistungsverzeichnis angegebenen Preisen (in %)

§ 13 Gesamtschuldnerische Haftung und Haftpflichtversicherung (*Kursiv Gedrucktes nur im Falle von Bietergemeinschaften!*) sowie Beschwerdemanagement

- (1) Die Parteien der Rahmenvereinbarung haften einander nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein effizientes Beschwerdemanagement zu betreiben. Dieses muss gewährleisten, dass jede Reklamation/Beschwerde Anlass zur kontinuierlichen und systematischen Verbesserung der Leistungen ist. Bei Teilnehmer- und Gästebeschwerden stellt der Auftragnehmer eine adäquate Sofortreaktion auf Beanstandungen sicher und stellt im Falle von wiederholten Fehlern eine dauerhafte sowie nachhaltige Lösung bereit.
- (4) Der Auftragnehmer haftet dem jeweiligen Bestellberechtigten für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der Rahmenvereinbarung bzw. des jeweiligen Einzelauftrages. *Bietergemeinschaften haften als Gesamtschuldner.*
- (5) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Rahmenvereinbarung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (6) Der Auftragnehmer garantiert eine Haftpflichtversicherung für die nachstehenden Schadensereignisse für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung mindestens bis zur Höhe der nachfolgenden Deckungssummen je Schadensfall:

- Personenschäden 1.000.000 Euro,
- Sach- und Umweltschäden 500.000 Euro,
- Vermögensschäden 100.000 Euro.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Das Bestehen bzw. der Abschluss des Versicherungsschutzes bis zur Höhe der o. g. Deckungssummen bzw. die Verpflichtung zum Abschluss einer o. g. Haftpflichtversicherung im Auftragsfall ist bei Angebotsabgabe anhand der Eigenerklärung Haftpflichtversicherung (siehe Vergabeunterlagen) vom Bieter zu bestätigen.

- (7) Die geforderte Deckungszusage des Versicherers ist vor Aufnahme der Leistungserbringung dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer vorzulegen. Danach hat die Vorlage der aktuellen Versicherungsbestätigung über das Bestehen des Versicherungsschutzes nach Abs. 6 jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers zu erfolgen.
- (8) Bei der Auftragsausführung eintretende Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Beseitigung der vom Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen nachweislich schuldhaft verursachten Schäden veranlasst der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers.

§ 14 Kündigung

- (1) Die ersten sechs Monate des Leistungszeitraums gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann die Rahmenvereinbarung von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann die Rahmenvereinbarung ohne Angaben von Gründen von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 90 Kalendertagen zum 31. Dezember des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer dieser Rahmenvereinbarung sind berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien der Rahmenvereinbarung die Fortsetzung der Rahmenvereinbarung nicht zugemutet werden kann.
- (4) Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Auftraggeber ist insbesondere dann gegeben, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, ein entsprechender Eröffnungsantrag gestellt, dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung der Rahmenvereinbarung dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Weitergehende Rechte nach § 8 Nr. 1 und 2 VOL/B bleiben unberührt.
- (5) Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Auftragnehmer die Eigenerklärungen in dem dieser Rahmenvereinbarung zugrundeliegenden Vergabeverfahren wahrheitswidrig abgegeben hat oder wenn nach Abschluss der Rahmenvereinbarung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die einen Ausschluss des Auftragnehmers entsprechend §§ 123, 124 GWB gerechtfertigt hätten. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer bzw. ein von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzter

Nachunternehmer gegen die Lohnzahlungspflichten aus § 20 MiLoG bzw. – bei Einschlägigkeit eines erstreckten Tarifvertrages – die Pflichten aus § 8 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 AEntG verstößt, bei Verstößen durch einen Dritten (Nachunternehmer) jedoch nur dann, wenn der Auftragnehmer dies nach Kenntnisnahme oder aufgrund fahrlässiger Unkenntnis nicht umgehend abstellt.

- (6) Der jeweilige Bestellberechtigte ist zudem berechtigt, die jeweiligen Einzelaufträge mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Neben den Fällen aus Abs. 4 und 5 ist ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben, wenn eine erhebliche oder wiederholte Verletzung der Vorgaben zum Beschwerdemanagement gemäß § 12 Abs. 3 vorliegt.
- (7) Der jeweilige Bestellberechtigte ist zudem berechtigt, die jeweiligen Einzelaufträge mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Auftragnehmer schwer gegen die Vertragsbestimmungen verstößt, so dass es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Derartige Verstöße kommen z. B. in Betracht, wenn die übernommenen Leistungen nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt oder nicht in der in der Rahmenvereinbarung entsprechenden Art und Weise und/oder Qualität ausgeführt werden und der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, insbesondere betreffend Pünktlichkeit, zumutbarer Zustand der jeweiligen Busse oder ausreichende Deutsch- und/oder Englischkenntnisse des Fahrpersonals oder wenn Arbeitskräfte ohne Arbeitserlaubnis oder Fahrpersonal ohne gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung eingesetzt werden.
- (8) Das Kündigungsrecht umfasst diese Rahmenvereinbarung sowie noch nicht ausgeführte bzw. nicht abgeschlossene Einzelaufträge. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen. § 8 Nr. 3 VOL/B sowie die gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 626 und 628 BGB, bleiben unberührt. Bereits abgeschlossene Einzelaufträge bleiben von der Kündigung der Rahmenvereinbarung unberührt.
- (9) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Antikorruptionsklausel

- (1) Der jeweilige Bestellberechtigte ist vor Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zum Rücktritt von dieser Rahmenvereinbarung sowie von noch nicht ausgeführten Einzelaufträgen berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund entsprechend §§ 123, 124 GWB vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie z. B. einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt von der Rahmenvereinbarung bzw. von den Einzelaufträgen entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die strafrechtlichen Folgen eines korruptionsrelevanten Verhaltens, welches gleichzeitig eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung darstellt, hingewiesen.

- (4) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 1. Das Kündigungsrecht umfasst diese Rahmenvereinbarung sowie noch nicht ausgeführte bzw. noch nicht abgeschlossene Einzelaufträge. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts gilt § 13 Abs. 8.

§ 16 Verbot von Veröffentlichungen, Eigenwerbung

- (1) Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie sonstige Medien des Auftraggebers.
- (2) Für Zwecke der Eigenwerbung darf der Auftragnehmer den Namen des Auftraggebers und einzelne Leistungen dieser Rahmenvereinbarung nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung verwenden.

§ 17 Höhere Gewalt

- (1) „Höhere Gewalt“ ist ein von außen einwirkendes, außergewöhnliches Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der jeweils betroffenen Partei, das auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht verhindert werden kann. Hierzu zählen insbesondere: Naturkatastrophen, extreme Witterung, Epidemien/Pandemien, Krieg, Terror, zivile Unruhen, behördliche Anordnungen/Verbote, Quarantänen, Straßensperrungen, großflächige Ausfälle der Verkehrsinfrastruktur sowie rechtmäßige, nicht betriebsinterne Streiks bei wesentlichen Drittleistern. „Höhere Gewalt“ liegt vor, wenn die Durchführung der konkreten Bustransferfahrt rechtlich untersagt ist oder nur unter Auflagen zulässig wäre, die objektiv nicht erfüllbar oder den Parteien unzumutbar sind (z. B. Kapazitätsgrenzen, die die Beförderung faktisch verhindern).
- (2) Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen der höheren Gewalt und ergreift alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung (inkl. Prüfung von Terminverschiebung, Routen-/Leistungsanpassung und Ersatzleistungen).
- (3) Leistungspflichten sind für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt. Scheitern zumutbare Anpassungen oder dauern die Auswirkungen voraussichtlich länger als drei Tage an, sind beide Parteien berechtigt, den betroffenen Einzelauftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (4) Im Falle der Kündigung nach Abs. 3 entfällt der vereinbarte Fahrtpreis. Der Auftragnehmer behält einen Anspruch auf Ersatz der nachweislich bereits entstandenen, unvermeidbaren und angemessenen Kosten, einschließlich nicht stornierbarer Drittleisterkosten und angemessener Vorhaltekosten für die konkret betroffene Fahrt. Bereits erbrachte (Teil-)Leistungen werden zeitanteilig bzw. nach Wert der Teilleistung vergütet. Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen.

§ 18 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Auftragnehmer hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten, Vorgänge und Absprachen auch über die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung hinaus Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch gegenüber eigenen Tochtergesellschaften oder sonstigen Unternehmen, an denen der Auftragnehmer beteiligt ist. Der Auftragnehmer hat hierzu

auch die mit der Ausführung der Leistung beschäftigten Mitarbeiter/innen und Unterauftragnehmer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (2) Beide Parteien dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen vertraulichen Behandlung der aus der Abwicklung der Rahmenvereinbarung gewonnenen Erkenntnisse.

§ 19 Übertragung von Rechten

Aus der Rahmenvereinbarung bzw. einem Einzelauftrag herrührende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Bestellberechtigten auf einen Dritten übertragen werden.

§ 20 Schriftform, Nebenabreden

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieser Rahmenvereinbarung bedarf der Schriftform und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Das gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Diese Rahmenvereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

§ 21 Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung hat nicht die Nichtigkeit der ganzen Rahmenvereinbarung zur Folge. Die Parteien der Rahmenvereinbarung sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen der Rahmenvereinbarung nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigkeit erzielt worden, so haben die Parteien der Rahmenvereinbarung sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Rahmenvereinbarung oder einem Einzelauftrag ergeben, ist für alle Bestellberechtigten 55116 Mainz am Rhein.

§ 23 Anwendbares Recht

Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Im Übrigen gilt ausschließlich deutsches Recht.

Bodenheim, den _____.____.2026
Deutscher Weinfonds AdÖR

Ort, den _____.____.2026
Firma

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)